

**Antrag auf Ausnahme zum Betretungsverbot von Betreuungseinrichtungen
gem. dem Erlass des MAGS NRW v. 13.03.2020**

Betreuung des/r Kindes/r: _____

Die reguläre Betreuung findet statt in einer

- Kita
- Heilpädagogischen Kita
- OGS
- Kindertagespflegestelle (Einzel- oder Großtagespflegestelle).

Hiermit beantrage/n ich/wir eine Ausnahme vom Betretungsverbot gemäß den aktuellen Regelungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2.

- Ich bin eine unentbehrliche Schlüsselperson im Sinne der anzuwendenden Regelungen.*
- Eine private Betreuung, insbesondere durch familiäre Angehörige, und/oder
- eine flexible Arbeitsgestaltung ist nicht gewährleistet.
- Mein(e) Kind(er) weisen keine Krankheitssymptome auf.
- Mein(e) Kind(er) stehen wissentlich nicht in Kontakt zu infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und sie weisen keine Krankheitssymptome auf.
- Mein(e) Kind(er) haben sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) bzw. es sind 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sie zeigen keine Krankheitssymptome.

* Die Unentbehrlichkeit des Elternteils / der Elternteile ist der Betreuungseinrichtung durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. des Dienstvorgesetzten auf einem separaten Blatt nachzuweisen.

(Datum / Unterschrift des Elternteils / der Elternteile)

Wichtiger Hinweis: Es müssen für beide Elternteile (soweit nicht alleinerziehend) jeweils eine Bescheinigung ihres jeweiligen Arbeitgebers vorgelegt werden, um die Notbetreuung in Anspruch nehmen zu können.

Die Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Stadtgebiet Marl bieten aufgrund der aktuell einschlägigen Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 **zwischen dem 16.03.2020 und 19.04.2020** lediglich eine hilfsweise Betreuung für Kinder von Eltern an, die „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ sind.

Zu diesen Schlüsselpersonen zählen Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Eltern in Einrichtungen der folgenden Bereiche tätig sind:

1. Gesundheitsversorgung und Pflege, Alten- und Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe;
2. öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz);
3. Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung);
4. Lebensmittelversorgung;
5. Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Familienname des/der Arbeitnehmer(s): _____

Vorname des/der Arbeitnehmer(s): _____

Adresse des/der Arbeitnehmer(s): _____

Name und Anschrift des Arbeitgebers: _____

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen / unserer Dienststelle beschäftigt als _____
(Funktion).

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

Home Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub ist nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

Datum und Stempel

Unterschrift des Arbeitgebers